

Ansprüche für diese, nicht für den Anwalt. Erwächst aber einer Partei aus dem Vergleich ein Anspruch, dann ist er auch gegenüber der Partei zu erfüllen.

Zahlt eine Partei, ohne dazu aufgefordert worden zu sein, nicht an die gegnerische Partei als Anspruchsinhaberin, sondern an deren Prozessbevollmächtigten, so muss dieser die eingegangenen Gelder grundsätzlich unverzüglich weiterleiten. Durch dieses Weiterleiten entstehen aber notwendigerweise Kosten beim Anwalt, nämlich eine Hebegebühr nach Nr. 1009 VV RVG nebst Auslagen und Umsatzsteuer. Diese Kosten hat aber alleine der Schuldner verursacht. Folglich hat er diese Kosten dem Gläubiger auch zu erstatten. Dies gilt nicht nur für die Weiterleitung der Hauptforderung selbst, sondern auch für die Weiterleitung von Zahlungen auf Kostenerstattungsansprüche.

III. Praxistipp

Erwächst einer Partei aus einem Urteil oder einem Vergleich ein Zahlungsanspruch gegen den Gegner, dann steht dieser Anspruch der Partei zu und nicht ihrem Anwalt. Konsequenterweise ist daher auch an die Partei zu zahlen und nicht an den Anwalt. Die Zahlung an den Anwalt hat – jedenfalls hinsichtlich der Hauptforderung – keine Erfüllungswirkung. Daher ist auch unmittelbar an die Partei zu zahlen und nicht an den Anwalt.

Wird ungeachtet dessen an den Anwalt gezahlt, dann muss dieser die eingegangenen Gelder, soweit er sie nicht mit eigenen Vergütungsansprüchen verrechnet, unverzüglich an seinen Mandanten weiterleiten. Durch die Auszahlung – nicht bereits durch den Eingang – entsteht beim Anwalt eine Hebegebühr nach Nr. 1009 VV RVG nebst Auslagen und Umsatzsteuer. Die Gebühr fällt dabei für jede Auszahlung gesondert an. Der Gegenstandswert bemisst sich nach dem jeweiligen vollen Auszahlungsbetrag. Soweit darin Zinsen und Kosten enthalten sind, ist dies irrelevant, da der gesamte auszahlende Betrag jetzt zur „Hauptforderung“ geworden ist. Lediglich Zinsen, die beim Anwalt aus dem hinterlegten Betrag angefallen sind, werden beim Gegenstandswert nicht berücksichtigt.

Gleiches gilt aber auch für die festgesetzten Kosten. Werden festgesetzte Kosten unmittelbar an den Anwalt gezahlt und leitet er diese an seinen Mandanten weiter, handelt es sich für den Anwalt um Fremdgeld, das er weiterleitet. Es handelt sich nämlich um einen weiteren Anspruch, der dem Mandanten

gegen den Gegner zusteht. Es handelt sich keineswegs um die bloße Weiterleitung von Kosten, die keine Hebegebühr auslösen würde (Anm. Abs. 5 zu Nr. 1009 VV RVG). Unter „Weiterleitung von Kosten“ fällt lediglich das Weiterleiten von Gerichts- und sonstigen Kosten, die der Mandant dem Anwalt zur Einzahlung zur Verfügung stellt oder die später von der Kostenstelle zurückgezahlt werden (etwa nicht verbrauchte Gerichtskosten, die die Landeskasse zurückerstattet). Zahlungen des Gegners, die dieser aufgrund einer materiellrechtlichen Grundlage zu erstatten oder zu ersetzen hat, fallen jedoch nicht darunter.

Soweit der Anwalt allerdings mit seinem Auftraggeber noch nicht abgerechnet hat und er eingegangene Gelder, insbesondere die Kostenerstattung des Gegners mit seinen Vergütungsansprüchen verrechnet, entsteht keine Hebegebühr (Anm. Abs. 5 zu Nr. 1009 VV RVG), weil es insoweit an einer Auszahlung fehlt.

Die Hebegebühr entsteht auch jeweils gesondert. Sie entsteht für jede Auszahlung. Jeder Auszahlungsvorgang ist eine eigene Angelegenheit.

Entsteht danach beim Anwalt für die Weiterleitung eingegangenen Gelder eine Hebegebühr ist sie grundsätzlich auch erstattungsfähig.²

Anders verhält es sich lediglich dann, wenn der Schuldner ausdrücklich dazu aufgefordert wird, an den Prozessbevollmächtigten des Gläubigers zu zahlen. In diesem Fall entsteht durch die Weiterleitung der Gelder zwar ebenfalls eine Hebegebühr. Diese ist dann aber idR nicht erstattungsfähig, weil der Gläubiger die Zahlung an seinen Prozessbevollmächtigten selbst veranlasst hat.

Angesichts dieser zutreffenden Rechtsprechung sollte der Anwalt der zahlungspflichtigen Partei also darauf achten, dass unmittelbar an die Gegenpartei gezahlt wird, solange von dieser keine abweichende Weisung erteilt wird.

Gehen beim Anwalt Gelder ein, ohne dass aufgefordert worden war, an ihn zu leisten, sollte er auch konsequent die Hebegebühr abrechnen und festsetzen lassen. Nach einhelliger Auffassung ist insoweit das Prozessgericht zuständig und nicht das Vollstreckungsgericht.

² So bereits LG Freiburg AGS 2017, 36.

„Gelungener Mix aus praxisrelevanten Themen und wissenschaftlicher Würze“

– 14. Deutscher Erbrechtstag vom 4. – 6.4.2019 in Berlin

Mit rund 500 Teilnehmern war die Fachtagung des Jahres für Kolleginnen und Kollegen schon vor Monaten komplett ausgebucht. Wie immer führte die Arbeitsgemeinschaft Erbrecht im DAV die Veranstaltung im Hotel Palace am Bahnhof Zoo

durch. Wer schon an der Auftaktveranstaltung am 4.4.2019 teilnahm, konnte einen Nachweis über 12,75 Stunden FAO-Fortbildung erhalten, alle anderen über 10,75 Stunden.

Vielfältige Themenauswahl, hochkarätige Referenten, Atmosphäre wie beim Klassentreffen – dies macht den Erfolg der Veranstaltung aus, die vor 14 Jahren mit einem Redner startete und sich inzwischen zur bundesweit größten Fachtagung auf dem Gebiet des Erbrechts entwickelt hat.

I. Auftaktveranstaltung am 4.4.2019



Zu der Auftaktveranstaltung unter der Überschrift „**Pflege und ihr Wert – Gestaltung aus interdisziplinärer Sicht**“ waren in diesem Jahr so viele Kolleginnen und Kollegen angereist, dass der Vortragsaal nahezu bis zum letzten Platz gefüllt war.

Nach einer kurzen Begrüßung durch *Dr. Hans Rudolf Hammann*, bis April 2019 Mitglied des geschäftsführenden Ausschusses der AG Erbrecht,

übernahm *Isabell Flaig*, geschäftsführende Gesellschafterin mehrerer Pflegeheime aus Nürtingen, das Wort. Die erfahrene Managerin nahm die Anwesenden direkt mit zur Arbeit, indem sie einen Film zeigen ließ und einen Blick hinter die Kulissen ermöglichte. Der Film stellte die verschiedenen Pflegeformen, Vor- und Nachteile einer Heimunterbringung, sowie die Anforderungen an das Pflegepersonal vor. Dabei kamen auch Bewohner und Pflegekräfte zu Wort. Schließlich verschaffte *Flaig* einen Überblick über die verschiedenen Unterbringungsmöglichkeiten, Finanzierung der Kosten, Pflegegrade. Fazit der Referentin: *„Nicht für jeden ist eine Heimunterbringung ideal und die Umstellung ist nie einfach. Der große Vorteil ist aber, dass immer Ansprechpartner in der Nähe sind.“*



Nach der praktischen Einstimmung in die Thematik teilten sich *Dr. Gudrun Doering-Striening* und *Dr. Hans Rudolf Hammann* den zweiten Teil, in dem es um die Gestaltung von „**Pflegeverträgen in der Erbrechtspraxis**“ ging. Beide haben schon häufiger gemeinsam referiert und spielten sich die Bälle gegenseitig zu. *Doering-Striening*, schwerpunktmäßig auf dem Gebiet des Sozialrechts tätig, demonstrierte wieder einmal eindrucksvoll, wie wichtig Kenntnisse über die sozialrechtliche Einordnung bestimmter Pflegeleistungen für die Gestaltung von Verträgen ist. *Dr. Hans Hammann* knüpfte daran an, ordnete Pflegeverträge im Kontext der §§ 2057 a, 2287 und 2325 BGB ein, wies auf Fallstricke hin, die es bei Gestaltungen zu vermeiden gilt.

Bei einem anschließenden Sektempfang fanden die ersten inhaltlichen Diskussionen über die Vorträge sowie Praxisfälle statt.

Bei einem anschließenden Sektempfang fanden die ersten inhaltlichen Diskussionen über die Vorträge sowie Praxisfälle statt.

II. Erster Tagungstag am 5.4.2019



Punkt 9.00 Uhr begrüßte Rechtsanwalt *Dr. Wolfram Theiss*, Vorsitzender der AG Erbrecht im DAV, alle Anwesenden im voll besetzten Saal. Er gab einen kurzen Überblick über den Tagesablauf und appellierte eindringlich an alle: *„Beurteilen Sie die Referenten. Nutzen Sie die Chance, Anregungen und Ideen für Themen zu geben, die Sie interessieren. Wir greifen Ihre Vorschläge auf bei der Gestaltung des Programms für das nächste Jahr.“*



Das Grußwort auf dem diesjährigen Erbrechtstag sprach *Kurt Lechner*, Notar a.D. und Mitglied des Europäischen Parlaments a.D. Er nahm die **Entstehungsgeschichte der EU-Erbrechtsverordnung**, um

die zum Teil sehr schwierigen Abstimmungsprozesse auf dem Weg zu einer einheitlichen europäischen Rechtsordnung darzustellen. Dabei vermittelte er auch interessante Einblicke hinter die Kulissen, diplomatische Gespräche, die im Hintergrund stattgefunden hatten und stellte, anknüpfend an das Brexit-Hin-und-Her der Briten, fest: *„Die Briten waren beim Thema EU-Erbrechtsverordnung immer intensiv dabei, hochrangig vertreten und haben große Probleme gemacht.“* Er beleuchtete Probleme, die das vereinheitlichte Recht für einzelne Mitgliedstaaten aufwirft, stellte aber auch klar: *„Ich will keinesfalls den Eindruck vermitteln, dass die EU-Erbrechtsverordnung nur aus Problemen besteht. Für den einzelnen Bürger ist es viel einfacher geworden, denn er muss nur wissen, dass er das anwendbare Recht für den Erbfall frei wählen kann.“*



Im Anschluss hielt *Prof. Dr. Anatol Dutta*, Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der LMU München den Eröffnungsvortrag über **„Verbotene Verträge im Erbrecht“**.

Zur Einführung zitierte er Immanuel Kant, der einmal gesagt habe, dass auch ein Testament ein Vertrag sei. Dazu *Dutta*: *„Kant war vielleicht ein guter Philosoph, aber kein guter Jurist.“* Nach einem Überblick über die geltende Rechtslage in Deutschland zu Testament, gemeinschaftlichem Testament und Erbvertrag, nach seiner Einschätzung im Vergleich zu romanischen Rechtsordnungen *„grenzenlose Möglichkeiten“* der Nachlassregelungen, beleuchtete *Dutta* die Vorschrift des § 311 b Abs. 4 BGB. Danach ist ein Vertrag über den Nachlass eines noch lebenden Dritten nichtig. Nachfolgend ging er auf die praktische Bedeutung ein, die vor allem im Pflichtteilsrecht und seiner Beschränkung eine Rolle spielen. Von wissenschaftlichen Grundsätzen und Erwägungen ausgehend, schaffte es *Dutta*, die Folgen und Lösungsansätze für die Praxis zu beleuchten.



Am späten Vormittag ging es in einem Block I bis zum (gemeinsamen) Mittagessen um das in der Praxis immer wieder Probleme aufwerfende Thema „Der Minderjährige im Erbrecht“, der von seinen Eltern in vielen Fallkonstellationen nicht oder nur eingeschränkt vertreten werden kann. *Jutta Sieverdingbeck-Lewers* führte im ersten Teil in das Thema ein, vermittelte einen Überblick über die Rechtslage und wies auf Probleme der Vermögensverwaltung und Erbauseinandersetzung hin.

In einem zweiten Teil zeigte *Dr. Thekla Schleifenbaum*, ausgehend von Störfällen, die sie vorstellte, Gestaltungsmöglichkeiten zur Vermeidung auf. Die Zuhörer hörten sehr konzentriert zu bei den „Störfällen“, die in der Praxis häufig vorkommen und nach einer individuellen Lösung suchen.



Nach dem Mittagessen behandelte *Dr. Hans-Frieder Krauß*, Notar in München, in einem Block II „Die GbR im Erbrecht“, die ein beliebtes vielfältiges Gestaltungsmodell ist, aber Praktiker immer wieder vor Herausforderungen stelle. *Krauß* stellte die Vorzüge der GbR als vermögensverwaltenden Familienpool dar, beleuchtete praktische Probleme bei der Umschreibung aufgrund von Änderungen durch Beitritt, Austritt oder Tod eines Gesellschafters und legte einen Schwerpunkt bei der Vererbung, indem er die Besonderheiten bei der Fortsetzungsklausel, der einfachen bzw. qualifizierten Nachfolgeklausele sowie Eintrittsklausel jeweils untergliedert nach Zivilrecht, Ertragssteuerrecht und Erbschaftssteuerrecht darstellte.



Den Nachmittag teilten sich in einem Block III unter der Überschrift „Ausgewählte Erbrechtsfragen“ *Dr. Thomas Fleischer*, Vorsitzender Richter am OLG Düsseldorf, und *Prof. Dr. Andreas Frieser*, Rechtsanwalt in Bonn. *Fleischer* vermittelte eine Rechtsprechungsübersicht zur Verjährung erbrechtlicher Ansprüche. Nach einem kurzen Überblick über die neuen Verjährungsvorschriften stellte er insgesamt 16 aktuelle Entscheidungen verschiedener OLG sowie des BGH vor und gelangte in einer Schlussbetrachtung zu der Einschätzung: „Es liegt auf der Hand, dass die neuen Verjährungsvorschriften zu einer Erhöhung der Haftungsrisiken geführt hat. Daher ist es unumgänglich, die Verjährung stets gut im Auge zu behalten.“



Im Anschluss vermittelte *Frieser* einen Überblick über das Thema „Verwaltung, Verwertung und Fruchtziehung in der Erbengemeinschaft.“ Zunächst beleuchtete er die Hintergründe für Probleme und Spannungen in der Zwangsgemeinschaft der Miterben, die die „Erbengemeinschaft zum wenig geliebten Kind des Erbrechtlers macht.“ Er stellte die verschiedenen Möglichkeiten des Handelns, Notverwaltung, Mehrheitsverwaltung, Zustandekommen von Beschlüssen vor, gab viele Praxishinweise und streute Rechtsprechung ein, die für die jeweiligen Fragestellungen von Bedeutung ist. Sein Fazit: Die Verwaltung und Verwertung von Nachlassvermögen durch eine Erbengemeinschaft habe der Gesetzgeber bewusst schwerfällig gestaltet. Dem versuche die Rechtsprechung zwar entgegenzuwirken, um die Handlungsfähigkeit zu verbessern. Dadurch seien aber wieder neue Abgrenzungsfragen entstanden, die zu Rechtsunsicherheiten führten. Leider sei der Ruf nach einer umfassenden Reform der Vorschriften auf dem 68. DJT unter der Fragestellung: „Ist unser Erbrecht noch zeitgemäß?“, abgelehnt worden und so müssten Berater und Betroffene weiter mit den Unsicherheiten leben.

Im Anschluss an das Programm hatte der geschäftsführende Ausschuss der AG Erbrecht im DAV zur alljährlichen Mitgliederversammlung eingeladen, die, trotz des langen Semintags, gut besucht war. Der amtierende Ausschuss erhielt für seine erfolgreiche Arbeit im vergangenen Jahr viel Beifall von den Mitgliedern.

Als Abendveranstaltung stand diesmal ein Abendessen mit anschließender Tanzmusik im „Nordbahnhof Two Buddhas“ im Programm. Wer sich dazu angemeldet hatte, konnte in lockerer Atmosphäre den Abend ausklingen lassen.

III. Zweiter Tagungstag am 6.4.2019



Als erster Programmpunkt stand in diesem Jahr der „Länderbericht: Der deutsche Erblasser in Frankreich“ auf der Tagesordnung. *Edith Aupetit* und *Dr. Christophe Kühn*, Rechtsanwälte in Paris und Köln, vermittelten einen Einblick in die doch sehr eigenen erbrechtlichen und steuerlichen Regelungen sowie Gestaltungsmöglichkeiten bei deutsch-französischen Erbfällen, insbesondere beim Immobilienerwerb.



Es wurde sehr schnell klar: Trotz der EU-Erbrechtsverordnung ist es ohne Kenntnisse des nationalen Rechts kaum möglich, einen Nachlass mit Berührung zu Frankreich zufriedenstellend für die Mandanten abzuwickeln.



Dr. Jan Peter Schmidt, Wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für Privatrecht in Hamburg, stellte am späteren Vormittag „Die EU-Erbrechtsverordnung in der Rechtsprechung“ und

deren Folgen für die Praxis vor. Zur Einführung fasste er die Grundprinzipien sowie den Stichtag für die Anwendung zusammen, mit dem Fazit: „Insgesamt und ungeachtet von Zweifelsfragen ist die Abwicklung grenzüberschreitender Erbfälle mit der Verordnung deutlich einfacher geworden.“ Sodann erläuterte er Entscheidungen vom KG und OLG Hamm, die zur Bestimmung des letzten gewöhnlichen Aufenthalts des Erblassers ergangen sind, sowie Entscheidungen des Österreichischen OGH und des EuGH und zeigte die Folgen für die Praxis auf.



Die „Aktuelle Stunde“, die, von einer kurzen Mittagspause unterbrochen, von 11.15 Uhr bis 14.00 Uhr andauerte, rundeten Prof. Dr. Matthias Loose, Richter am Bundesfinanzhof und Prof. Dr. Christoph Karczewski, Richter am Bundesgerichtshof, das Fortbildungsprogramm ab. Loose stellte „Aktuelle Rechtsprechung des BFH zur Erbschaftsteuer“ vor und brachte eine druckfrische



Entscheidung seines Senats zur Lohnsummenregelung bei Holdinggesellschaften sowie sechs weitere wichtige Urteile mit und erläuterte ihre Tragweite für die Praxis.

Karczewski stellte „Aktuelle Rechtsprechung des BGH zum Erbrecht“, u.a. zu Pflichtteilsrecht, Testamentsgestaltung, Erbengemeinschaft, Vor- und Nacherbschaft sowie prozessrechtlichen und verfahrensrechtlichen Fragen vor, wie immer anschaulich und praxisnah.

Pünktlich um 14.00 Uhr sprach der Vorsitzende der AG Erbrecht Dr. Theiss ein kurzes Schlusswort, bedankte sich bei den Referenten und bei allen Organisatoren und wünschte allen noch einen schönen Aufenthalt in Berlin und eine gute Rückreise.

Hinweis der Schriftleitung: Der 15. Deutsche Erbrechtstag findet vom 19. bis 21.3.2020 im Hotel Palace in Berlin statt.

Rain Ruth Bohnenkamp, Dipl. Finanzwirtin, FAin für Erbrecht und Steuerrecht, Düren

Veranstaltungshinweis Hereditare

Der Verein Hereditare – Wissenschaftliche Gesellschaft für Erbrecht e.V. lädt auch dieses Jahr wieder zum 10. Bochumer Erbrechtssymposium am 28.6.2019 von 14.00 bis 19.00 Uhr im Veranstaltungszentrum zum Thema „Pflichtteilsrecht“ ein. Kaum ein anderes erbrechtliches Gebiet dürfte in seinen Grundfesten so umstritten und seit jeher Gegenstand dogmatischer, aber auch praktischer Auseinandersetzungen sein. Neben den grundsätzlichen Fragen nach der Berechtigung und Ausgestaltung dieses Instituts (Pflichtteil in Rechtsvergleich

und Rechtspolitik) gehen die Referenten aus Wissenschaft und Praxis (Dr. J. Schmidt, Prof. Dr. Keim, Herrler und Dr. Herzog) auch praxisrelevanten Einzelproblemen (Schwierigkeiten bei §§ 2315, 2316 BGB, Schenkung unter Vorbehalt von Nutzungsrechten sowie mit Rückübertragungsklauseln, Die Entziehung des Pflichtteils) nach. Wie immer bieten anschließende Diskussionen Gelegenheit zum Gedankenaustausch.

Quelle: <http://www.rub.de/lis-muscheler>

Rechtsprechung

Rückforderung eines Geschenks durch den Sozialhilfeträger wegen Verarmung des Schenkers

§§ 528 Abs. 1, 529 Abs. 2, 242, 138 BGB

1. Hat der Sozialhilfeträger den Anspruch des Schenkers auf Rückgabe des Geschenks wegen Verarmung auf sich übergeleitet, kann der Beschenkte grundsätzlich bei einer Gefährdung seines

eigenen angemessenen Unterhalts die Rückgabe des Geschenks auch dann verweigern, wenn er bei Erfüllung des Rückforderungsanspruchs seinerseits Sozialhilfe von dem betreffenden Träger beanspruchen könnte.

2. Dem Beschenkten ist jedoch die Notbedarfseinrede nach Treu und Glauben verwehrt, wenn der Schenker dem Beschenkten